

### Rechtsauskunft

#### Videüberwachung

---

#### Sachverhalt:

Wie steht es um die Zulässigkeit von Videoüberwachungen an kantonalen Mittelschulen? Dürfen bspw. der Eingangsbereich einer Turnhalle, der Kraftraum oder ein Abstellraum für Taschen mit Videokameras überwacht werden?

---

#### Rechtslage:

Die Videoüberwachung von Gebäuden und deren Umgebung gilt als Bearbeitung von Personendaten im Sinne des st.gallischen Datenschutzgesetzes (sGS 142.1, abgekürzt DSG). Staatliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist oder wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (Art. 5 Abs. 1 DSG).

Jede Person hat das Recht, innerhalb der Rechtsnormen selber über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Dies beinhaltet auch das Recht auf grundsätzlich unbeobachtete Bewegungsfreiheit. Bei der Videoüberwachung werden Personendaten und möglicherweise sogar Persönlichkeits- und Bewegungsprofile erhoben, indem Bilder von Personen erfasst und deren Verhalten registriert werden. Die personenbezogene Videoüberwachung ist deshalb als Eingriff in verfassungsmässig garantierte Grundrechte (Schutz der Privatsphäre und Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung, SR 101, Recht auf persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit nach Art. 10 BV) zu qualifizieren. Grundrechte dürfen nach Art. 36 BV nur eingeschränkt werden, wenn der Eingriff:

- auf einer genügenden *gesetzlichen Grundlage* beruht. (Bei einem schweren Eingriff, z.B. der personenbezogenen Videoüberwachung, muss sich die Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn befinden, bei weniger schweren Eingriffen reicht eine Verordnung. Der Erlass hat insbesondere den Zweck und die Art der Überwachung, die verantwortliche Stelle, den genauen Ort und die Zeit der Überwachung, die Auswertung der Überwachung und die Verantwortung für die Überwachung, die Aufbewahrung des Bildmaterials und die Modalitäten des Auskunftsrechts der betroffenen Personen zu regeln.)
- im *öffentlichen Interesse* (bspw. Sicherheit, Diebstahlschutz) liegt.
- *verhältnismässig* (gesundes Verhältnis von Zweck und Mittel) ist.

Für die Videoüberwachung von Gebäuden bzw. des Areals von Mittelschulen besteht im Kanton St.Gallen keine gesetzliche Grundlage. Jedoch müssten auch beim Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage zusätzlich ein öffentliches Interesse an und die Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung gegeben sein. Das öffentliche Interesse wird meistens vorhanden sein, bspw. in Form eines Diebstahlschutzes oder zur Verhinderung von Vandalismus. Schwieriger dürfte die Situation bei der Verhältnismässigkeit sein. Einer ihrer Bestandteile ist die Erforderlichkeit, welche besagt, dass das Ziel der Massnahme mit einem sanfteren Mittel nicht erreicht werden kann, andernfalls der betreffende Grundrechtseingriff unzulässig wäre. Somit ist eine Videoüberwachung wirklich nur in beschränktem Gebiet möglich und mit einem Zweck, welcher eine Videoüberwachung erfordert und diese zur Verbesserung der Situation unabdingbar macht.

---

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Videoüberwachung grundsätzlich aufgrund mangelnder rechtlicher Grundlage in Mittelschulen nicht gestattet ist. Ausnahmsweise ist die Videoüberwachung jedoch dann zugelassen, wenn sie in einem Raum erfolgt, der für den Publikumsverkehr grundsätzlich nicht zugänglich ist. Zu denken ist insbesondere an abgeschlossene technische Räume wie z.B. den Serverraum. Hier kann zur Beweissicherung eine Videoüberwachung installiert werden. An der Tür ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Aufnahmen sind spätestens nach wenigen Tagen zu sichten und - falls sich keine unbefugte Person im Raum befunden hat - zu löschen. Eine Archivierung ist nicht gestattet.

---

**Rechtsgrundlage:**

Erwähnt

---

**Quellen:**

Bericht und Empfehlungen zur Videoüberwachung, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

---

cp / August 2012, überarbeitet mj, August 2014